

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Kommission für soziale Sicherheit
und Gesundheit (SGK-N)
Parlamentsdienste
3003 Bern

per E-Mail an:
cannabisregulierung@bag.admin.ch

25. November 2025

20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz; Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Kommissionspräsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 29. August 2025 eingeladen, zum Geschäft 20.473 n Pa. Iv. Siegenthaler. Regulierung des Cannabismarktes für einen besseren Jugend- und Konsumentenschutz Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Der Kanton Solothurn begrüßt die grundsätzliche Stossrichtung des vorliegenden Vernehmlassungsentwurfs für ein neues Cannabisproduktegesetz (CanPG). Dieser bietet sowohl bezüglich Entstigmatisierung und Entkriminalisierung als auch in Bezug auf Gesundheitsschutz, Schadensminderung, Prävention und Sensibilisierung zahlreiche gesundheitspolitische Chancen. Er schafft für die erwachsene Bevölkerung einen legalen Zugang zu sicheren und regulierten Cannabisprodukten. Dadurch werden gesundheitliche Risiken durch verunreinigte Substanzen oder falsche Deklarationen vermindert. Gleichzeitig reduziert sich der Kontakt mit dem Schwarzmarkt, was sowohl den Gesundheitsschutz als auch die öffentliche Sicherheit massgeblich stärkt.

Nichtsdestotrotz verorten wir in Bezug auf diverse Themenbereiche – insbesondere hinsichtlich der Komplexität des Vollzugs, des Vollzugaufwands für die Kantone und der Prävention – noch in verschiedener Hinsicht wesentlichen Anpassungsbedarf. Ferner regen wir an, zu prüfen, ob der 92 Artikel umfassende Vernehmlassungsentwurf allenfalls etwas schlanker ausgestaltet werden könnte und Bestimmungen, die nicht zwingend auf Gesetzesstufe verankert werden müssen, auf Verordnungsebene verankert werden könnten.

Der Vollzug des neu geplanten Gesetzes durch Bund und Kantone erweist sich als überaus komplex und ist mit zahlreichen Vorgaben und Anforderungen an die Kantone verbunden. Daraus resultiert für letztere ein erheblicher personeller und materieller Mehraufwand. Wie hoch dieser effektiv ausfällt, ist mitunter auch massgeblich von der geforderten Mindestzahl der Kontrollen und Inspektionen abhängig, welche der Bundesrat auf Verordnungsstufe festlegen soll. Es ist zudem davon auszugehen, dass die Bevölkerung eine hohe Erwartung an den Vollzug der rechtlichen Vorgaben hat.

Eine Lenkungsabgabe erachten wir in Anbetracht des aufgrund des Vernehmlassungsentwurfs resultierenden beträchtlichen Mehraufwandes für die Kantone (Kontrollen der Produktqualität und -sicherheit, Überprüfung der Einhaltung der Anforderungen an Verpackung, Produktinformationen und Warnhinweise, Konzessionerteilung, Bewilligung und Aufsicht, Prävention, Test-

käufe etc.) als nicht geeignet und unzureichend. Deshalb fordern wir, analog der heutigen Regelung für Alkohol (gebrannte Wasser) auch für Cannabisprodukte die Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer durch eine entsprechende Ergänzung von Art. 131 der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV; SR 101). Nur durch eine solche finanzielle Grundlage ist gewährleistet, dass die Kantone ihre Verantwortung im Vollzug und in der Prävention wirksam und umfassend wahrnehmen können.

Der Vernehmlassungsentwurf macht überdies keine Aussagen zum Umgang mit Minderjährigen. Der Kanton Solothurn erachtet dies als zentrale Schwäche des aktuellen Vernehmlassungsentwurfs. Die geplante Neuregelung kann als Signal für ein geringes Risikopotenzial gewertet werden. Es braucht deshalb flankierende Kommunikations- und Sensibilisierungsmassnahmen im Rahmen der Prävention. Aufgrund der Regulierung des Verkaufs und der Möglichkeit des Selbstanbaus für Erwachsene ist zu erwarten, dass der Verkauf und der Konsum von Cannabisprodukten gesamtgesellschaftlich sichtbarer werden. Die aktuelle Prävalenz des Konsums bei Minderjährigen bleibt für die Prävention und die Gesellschaft eine stetige Herausforderung.

Die Situation für Minderjährige, die ab 15 Jahren zur Hauptkonsumgruppe zählen, könnte sich basierend auf dem Vernehmlassungsentwurf verschlechtern, sollten für kantonale Präventions- und Sensibilisierungsmassnahmen nicht die nötigen Mittel zur Verfügung stehen. Außerdem braucht es zusätzlich flankierende Massnahmen für konsumierende Minderjährige (z.B. Angebote zur Früherkennung von problematischem Konsum oder Ausbau des Beratungs- und Therapieangebots). Junge Erwachsene können zwar von den Effekten der Legalisierung der Cannabisprodukte profitieren. Da sie zur Gruppe der Hauptkonsumierenden zählen und oft mit geringem Budget und tieferem Risikobewusstsein agieren, wären Präventionsbemühungen auch bei dieser Gruppe relevant.

Ausserdem erscheint die Preisfestsetzung von Cannabisprodukten bedeutend. Es gilt darauf zu achten, dass diese sowohl konkurrenzfähig gegenüber dem illegalen Markt sind und preissen-sible junge Erwachsene dennoch nicht zum Konsum verleiten.

Die Risiken einer Weitergabe von Cannabisprodukten aus dem legalen Verkauf und dem Selbstanbau sind Themen, die auch durch die Prävention adressiert werden sollten. Erfahrungen im Tabak- und Alkoholbereich zeigen, dass hierfür verschiedene Massnahmen erforderlich sind. Für eine auf die neue Situation angepasste verstärkte Prävention und Sensibilisierung, welche in der Verantwortung der Kantone liegt, werden die entsprechenden Vollzugaufwendungen der Kantone durch (gemäß dem Vernehmlassungsentwurf vorgesehenen) Gebühren und (von den Verkaufsstellen zu erhebenden) Aufsichtsabgaben nicht abgegolten. Deshalb fordern wir, dass allfällige Gewinne der Verkaufsstellen nicht direkt von diesen verwaltet und für Präventionszwecke eingesetzt werden sollen. Es erweist sich als viel zweckmässiger, wenn die betreffenden Überschüsse den Kantonen zugewiesen werden und diese die betreffenden Finanzmittel aus einer gesamtheitlichen Sicht für Präventionszwecke einsetzen.

Der Kanton Solothurn befürwortet die heute geltende Nulltoleranz bei Cannabis im Strassenverkehr. Der bestehende analytische Nachweisgrenzwert von 1,5 µg/L THC im Blut ist beizubehalten. Die Einführung eines höheren Wirkungsgrenzwertes wird abgelehnt, da ein solcher wissenschaftlich nicht abgeleitet werden kann, somit zu Rechtsunsicherheit führt und schliesslich den zuständigen kantonalen Vollzugsbehörden die Erfüllung ihres gesetzlichen Auftrags erschwert. Das Strassenverkehrsrecht soll – auch im Falle einer Legalisierung von Cannabis – keine Änderung erfahren.

Der unmittelbaren Zulassung des Online-Verkaufs mit Cannabisprodukten stehen wir kritisch gegenüber. Alterskontrollen im Onlineverkauf sind bislang tendenziell eher unzureichend umgesetzt worden und auch das Verbot von Werbung ist kaum kontrollierbar. Ein regulierter Onlineverkauf sollte daher allenfalls erst nach erfolgter Durchführung und Auswertung entsprechender Pilotprojekte initiiert werden. Des Weiteren müssen die Konzessionierung von lokalen Verkaufsstellen und des Onlinehandels aufeinander abgestimmt erfolgen. Dies wird dadurch erschwert, dass die Zuständigkeiten für erstere bei den Kantonen und für zweitere beim Bund angesiedelt werden sollen.

Abgelehnt wird die Möglichkeit von Konsumräumen bei Verkaufsstellen, da diese eine verharmlosende Wirkung entfalten. Sollten Konsumräume vorgesehen werden, sind diese unabhängig von Verkaufsstellen anzubieten, um eine Verkaufsförderung zu vermeiden.

Wir stimmen dem Vernehmlassungsentwurf nur unter Vorbehalt der vorgenannten Ergänzungen und Änderungsanträgen grundsätzlich zu. Wir befürworten, dass Erwachsene Zugang zu einem streng regulierten Markt erhalten sollen, da dies einen risikoärmeren und verantwortungsvollen Konsum ermöglicht. Die Zustimmung erfolgt jedoch mit der klaren Erwartung, dass das neue Gesetz mit der Einführung einer zweckgebundenen Verbrauchssteuer für Cannabisprodukte einhergeht. Nur so können die gesundheitspolitischen Zielsetzungen, insbesondere im Bereich Jugend- und Schutz, finanziert und erreicht werden.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Sandra Kolly
Frau Landammann

sig.
Yves Derendinger
Staatsschreiber

Beilage: Formular zur Stellungnahme